

Ladislav Orsy

Die Funktion kirchlicher Entscheidung

Zur theologischen Bewertung
von Ehegerichten

Um mit diesem Beitrag zu einem befriedigenden Endergebnis zu gelangen, kommt alles darauf an, gleich zu Beginn die richtige Fragestellung zu treffen. Unsere Fragen müssen sich auf zwei normalerweise voneinander verschiedene Bereiche richten: den Bereich des Kirchenrechtes und den Bereich der Theologie. Die Ebene des Kirchenrechtes steht zur Debatte, weil im Brennpunkt unserer Untersuchung die kirchlichen Gerichte stehen. Diese aber üben ihre Tätigkeit aus nach einem in hohem Maße gesetzgeberisch durchstrukturierten Modell, welches das Ergebnis einer vielhundertjährigen Entwicklung ist. Wir befassen uns hier jedoch nicht mit der Tätigkeit kirchlicher Gerichte ganz im allgemeinen. Wir sind vielmehr nur insoweit an ihnen interessiert, als sie Urteile in Eheangelegenheiten fällen. Daher auch rührt der theologische Aspekt, insofern nämlich die eheliche Verbindung eine theologische Dimension hat, wie sie andere Probleme, die vor den gleichen Gerichten zur Entscheidung anstehen, nicht haben mögen. Die Ehe ist ein Sakrament, das Rechte und Pflichten begründet, welche ihre Wurzeln im Glauben haben, welche den Respekt der Gemeinde fordern und die Partner in ihrem Gewissen binden. Auch wenn die Ehe immer ein inneres und persönliches Engagement bleibt, so hat sie doch zugleich einen äußeren und gesellschaftlichen Aspekt.

Gerichte sind natürlich Institutionen, die durch positive Gesetzgebung geschaffen und normiert sind. Ehegerichte aber wurden entwickelt aus einer theologischen Notwendigkeit, nämlich der Notwendigkeit, einen Zweifel über das Bestehen einer sakramentalen Bindung zu beheben. Unglücklicherweise gewann dann im Laufe der Jahrhunderte der juristische Aspekt das Übergewicht, sodaß der theologischen Dimension nur noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde und zwischen beiden Aspekten ein ernstes Ungleichgewicht entstand. Die Zeit ist gekommen, wieder zusammenzubringen, was derart auseinandergera-

ten ist. Die Tätigkeit der Gerichte sollte bestimmt sein von Einklang zwischen fachgerechten Rechtspraktiken und theologischer Einsicht.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir die Rechtsinstitution sozusagen mit einem Suchscheinwerfer ableuchten, der sein Licht aus theologischen Quellen empfängt. Diese kritische Prüfung müßte das gesamte Gefüge der kirchlichen Gesetzesvorschriften für Gerichte durchdringen, insofern diese mit Ehefällen befaßt sind. Da Theologie letztlich ein Reflexionsvorgang ist, der sich gründet auf die Glaubensschau und auf die Dynamik der Liebe, kann sie gegenüber einer übermäßigen Gesetzeslogik als Gegengewicht wirken. Da die Theologie im Wort Gottes, wie es in der Schrift enthalten ist und wie es in der Kirche lebendig wirksam ist, ihre eigentümliche Quelle hat, kann sie die an Genauigkeit und Gerechtigkeit gebundenen Gesetzesregeln mit der Notwendigkeit konfrontieren, Verständnis, Menschlichkeit und Liebe walten zu lassen. Sie kann einer Tätigkeit, bei der es hauptsächlich um irdische Wirklichkeiten geht, eine Dimension des Heiligen verleihen.

Wenn wir auf diese Weise das von der Theologie kommende Licht in die Rechtsstrukturen der Ehegerichte eindringen lassen und sie dadurch kritisch zu bewerten versuchen, so tun wir damit in kleinem Maßstab etwas, was nach Möglichkeit in einer umfassenden Weise für den gesamten «Leib», für das gesamte «corpus» des kirchlichen Rechtes getan werden müßte, um so die Kirche von der Aufspaltung zu heilen, die derzeit zwischen ihrer theologischen Vision einerseits und ihrer Rechtspraxis andererseits besteht.

Noch eine weitere Klärung hinsichtlich der zu stellenden Fragen ist erforderlich: Zielsetzung dieses Beitrags ist es, die Gerichte zu untersuchen, wie sie *derzeit* sind. Es ist nicht unsere Absicht, – vielleicht sogar wichtigere – Fragen zu erörtern und zu beurteilen, die unter den Fachtheologen zur Debatte stehen. Zu nennen wären hier etwa die Fragen, ob die Kirche die Vollmacht besitzt, vollzogene sakramentale Ehen aufzulösen oder nicht; ob eine christliche Ehe «sterben» kann, solange die Partner noch leben; ob die Lehre der Ostkirchen, welche im Falle eines Ehebruchs Scheidung und Wiederverheiratung gestatten, integrierender Teil der Fülle einer Tradition ist, die auch andere Kirchen sich zueigen machen könnten. Diese Fragen können zwar mit gutem Recht gestellt werden, aber die darauf in der einen oder anderen Richtung zu findenden Antworten

ergeben sich nur sehr langsam. Wenn diese Antworten gefunden sein werden, könnten sie freilich eine radikale Wandlung in der Funktion kirchlicher Gerichte auslösen. Aber wir wollen uns hier nicht mit der Frage befassen, was in einer fernen Zukunft geschehen oder nicht geschehen könnte. Unsere Zielsetzung ist einfacher und unmittelbarer: alle hypothetischen Entwürfe in der Entwicklung der Lehre von der Ehe zu sichten und Folgerungen für die Rechtsordnung daraus zu ziehen. Uns geht es um die theologische Bewertung der Rechtsprechung von Ehegerichten unter den Voraussetzungen des geltenden Rechtes.

*Kirchenrecht und Theologie :
Einige allgemeine Bemerkungen*

Um den Stellenwert der Gerichte bestimmen zu können, müssen wir das Kirchenrecht unter das Licht theologischer Prinzipien rücken. Das kirchliche Recht aber hat zwei unterschiedliche Aspekte, nämlich einen ideellen und einen realen. Der ideelle Aspekt meint das Recht in seinem abstrakten und scheinbar vollkommenen Zustand, wie es in den Büchern steht. Der reale Aspekt meint die Art und Weise, wie das Recht sich unter unvollkommenen Umständen auswirkt und wie es konkret das Leben der christlichen Gemeinde betrifft. Diese beiden Größen sind nicht identisch. Die erstere befaßt sich mit *ideellen* Werten, die letztere zeigt uns, welche *wirklichen* Werte mit der Anwendung dieses Rechtes tatsächlich erreicht werden.

Beide Größen aber sind eng untereinander verknüpft. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regeln in den Büchern kann nicht festgestellt werden, ohne daß man auf die Werte schaut, welche die Regel konkret schafft, wenn sie in Tätigkeit gesetzt wird.

Um die Rechtsstruktur der Gerichte bewerten zu können, müssen wir uns beide Aspekte gegenwärtigen. Die logisch hervorragende Verfassung der Gerichte und ihrer Verfahrensordnungen kann in der Welt der Wirklichkeit, in einer menschlichen Gemeinschaft, die voll von Beschränkungen ist, scheitern und Ungerechtigkeit verursachen.

Die theologischen Prinzipien, welche auf die Ehegerichte anzuwenden sind, entstammen zum größten Teil der Ekklesiologie und der Moraltheologie. In der Entwicklung jeder dieser beiden Disziplinen aber sind in jüngster Zeit erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Die Ekklesiologie versteht die Kirche mehr und mehr als eine Ge-

meinschaft, die sowohl von Gnade wie von Sünde, von göttlichen Gaben wie von menschlichen Begrenzungen gekennzeichnet ist. Folglich werden die Zeichen der Gegenwart des Geistes nicht nur in Kraft und Heiligkeit, sondern auch unter Schwachheit und Sünde gesehen. Von einer oberflächlichen und einseitigen Apologetik, die in der Kirche nur göttliche Eigenschaften sah, wendet man sich nun der tiefen und dialektischen Schau des Apostels Paulus zu, der sich der Schwäche der christlichen Gemeinde so hell bewußt war.

Dieses ausgewogenere Verständnis sollte auch unser Rechtssystem mehr und mehr durchdringen und mit einem neuen Geist erfüllen. Dieses Rechtssystem sollte in all seinen formalen Verfahrensweisen Verständnis und Mitleid gegenüber menschlicher Schwäche und menschlichem Versagen beweisen und so ein Zeichen für Gottes Gnade und Barmherzigkeit bleiben. Ehegerichte, die gerade in einem Bereich zu wirken haben, wo menschliches Versagen und menschliche Untreue wirksam sind, sollten nicht nur einen Dienst an der Gerechtigkeit, sondern auch einen Dienst der Gnade tun.

Die Ekklesiologie ist für die Ehegerichte auch deswegen von Belang, weil die Ehe eine Dimension der umfassenden Gemeinschaft hat, und weil die größere Gemeinschaft, die hier betroffen ist, eben die Kirche ist. Wenn wir annehmen, daß die Ehe, sobald sie zustande kommt und dann auch weiterhin für die ganze Zeit ihres Bestehens, einen öffentlich-rechtlichen Charakter hat, können wir nicht die Berechtigung des Standpunktes bestreiten, wonach die Gemeinschaft selbst ein Recht darauf hat, ins Benehmen gezogen zu werden, wenn Zweifel bezüglich des gültigen Zustandekommens dieser Verbindung aufkommen. Das Instrument für die Wahrnehmung dieser Zuständigkeit kann nur ein Organ oder ein Gremium sein, das die Vollmacht besitzt, die Situation zu prüfen und ein Urteil darüber zu fällen. Sobald die gemeinschaftliche Dimension der Ehe anerkannt ist, ist einschlußweise auch die Notwendigkeit eines öffentlichen Urteils über die Frage ihres Bestandes zugegeben. Es bedarf nur einer minimalen logischen Anstrengung, um dies zu folgern.

Aber die christliche Eheschließung ist in ihrer Fülle nicht nur ein öffentlicher Akt in der wirklichen oder symbolischen Gegenwart der Gemeinschaft. Sie ist ebenso eine Vereinigung zweier Menschen, die die Liebe sozusagen auf die Spitze treibt: die Partner versprechen, einander im Guten und im Schlechten die Treue zu halten, in Reichtum und Armut, in Krankheit und Gesundheit,

bis der Tod sie scheidet. Solch eine Liebe wird in dieser geschaffenen Welt zum Symbol für die Treue Christi zu seiner Kirche. Nun müssen Symbole jedoch wahr sein, um sinnvoll zu sein. Ein falscher und mißverständlicher Symbolismus muss beseitigt werden. Wenn eine Verbindung von Anfang an trügerisch war, kommt das Symbol niemals zum Tragen. Die Gemeinschaft muss darüber ihr Urteil sprechen und sie für null und nichtig erklären. Dies ist ein religiöses Urteil, das nicht ohne die Berücksichtigung bestimmter religiöser Aspekte und Dimensionen ausgesprochen werden kann, die ein ziviles Gericht nicht berücksichtigen würde, könnte und sollte.

Die Moraltheologie ist auf doppelte Weise relevant: sie sollte das Gericht bei der Anwendung des Gesetzes leiten, und sie sollte auch die Menschen leiten, deren Fall entschieden werden soll. Sie sollte das Gericht leiten, weil die Tugend der Gerechtigkeit tatsächlich nur die minimalste Verwirklichung von Liebe ist. Darum sollte die Verwaltung der Gerechtigkeit von Haltungen inspiriert werden, die aus der christlichen Liebe herkommen. Mit anderen Worten, alle Handlungen des Gerichts sollen mit dem Gebot der christlichen Liebe vereinbar sein und nicht nur mit engen gesetzlichen Vorschriften. Der juristische Prozess muss von der höheren Warte einer theologischen Tugend beurteilt werden.

Die Moraltheologie ist auch für die einzelne Partei in diesen Prozessen von Belang, denn die Entscheidung des Gerichts muss mit dem Urteil seines eigenen Gewissens über den Bestand einer ehelichen Bindung übereinstimmen. Letztlich steht jeder Mensch vor Gott und muss seine Handlungen vor Gott verantworten. Kein Gerichtshof kann jemals diese Verantwortung übernehmen. Aber sein Urteil sollte einem Menschen zu einer klareren und vollständigeren Gewissensbildung verhelfen. In der Regel sollte er innerlich und äußerlich die offizielle Entscheidung annehmen und sein moralisches Verhalten danach richten. Es kann jedoch die offizielle Anordnung auch mit dem Urteil seines Gewissens in Konflikt kommen, und dann kann die Integration komplex, schwierig, ja sogar unmöglich werden. Die Pflicht, die äußere gesetzliche Ordnung zu respektieren, kann mit der Pflicht, auf der Basis einer wohlbegründeten inneren Überzeugung sich selbst treu zu bleiben, in Konflikt kommen. Schließlich ist die Entscheidung des Gerichts ein fehlbares menschliches Urteil.

Der theologische Wert eines Urteils der Gerichte kann erst nach einer kritischen Prüfung des Verfahrens, das zu diesem Urteil führt, abgeschätzt werden.

1. Ausgangspunkt für jedes Gericht ist das Bemühen, die Fakten für eine Beantwortung der Frage zu sammeln, ob ein Ehevertrag vor den Menschen und vor Gott äußerlich und innerlich zustande gekommen ist oder nicht. Die beiden Zustände «äußerlich» und «innerlich» enthüllen sofort etwas von der Komplexität dieser Aufgabe. Es mag leicht sein, einige äußere Fakten, wie die Gegenwart von Zeugen, die von den Parteien tatsächlich gebrauchten Worte festzustellen, aber es ist schwierig, Anzeichen für bestimmte innere Haltungen herauszufinden, etwa die Eheabsicht oder das Vorhandensein oder Fehlen von Wissen, das für eine bindende Erklärung nötig ist.

Die Rekonstruktion äußerer Ereignisse ist bestenfalls fragmentarisch: kein menschliches Wesen kann die Vergangenheit in ihrer Ganzheit zurückrufen. Aber die erste Begründung für das schließliche Urteil ist gerade diese Rekonstruktion, wie unvollständig sie auch sein mag. Kein Urteil kann über das Augenscheinliche hinausgehen. Daraus folgt, daß das Verfahren von Anfang an mit einer partiellen Begrenzung zu tun hat: die ursprünglichen Ereignisse sind nur teilweise bekannt. Diese Begrenzung tritt noch stärker in dem Verfahren zur Feststellung von Fakten, die Zeichen innerer Haltungen sind, zutage. Da kommt die Selektivität des menschlichen Verstehens ins Spiel und diese Auswahl wird von der Mentalität des Richters, von seinem Verständnis des gesetzlichen Systems und den Grenzen seines Horizonts abhängen. Das kann gar nicht anders sein.

2. Menschlicher Verstand trägt die verschiedenen Fakten zusammen und gibt ihnen Bedeutung. Aber die Einsicht des Richters in die Situation ist von seinen eigenen gesammelten Kenntnissen bedingt, die groß oder klein sein können, von seiner Fähigkeit zum Scharfsinn, der durchschnittlich oder außergewöhnlich sein kann, von seinem juristischen und theologischen Horizont, der eng oder weit sein kann. Das Verständnis jedes Richters ist begrenzt.

Dieser Punkt sollte unterstrichen werden: jeder Richter muß seinen eigenen Zugang zum Urteil finden. Es gibt kein gemeinsames Verständnis, wie es auch keine kollektive Meinung gibt. Die

faktische Evidenz kann gesammelt werden, schließlich wird sie von außerhalb des Gerichts zusammengetragen. Aber sobald der Richter die Beweise zu bearbeiten beginnt, wendet er auf die Fakten seine eigene kritische Fähigkeit, Einsicht, Kenntnisse und seine Rationalität an, und durch all dies bildet er sein eigenes Urteil. Sein Urteil ist einmalig, weil auch sein Verständnis der Situation, sein Vorrat an juristischen Kenntnissen, sein allgemeiner Horizont einmalig sind. In dieser Einmaligkeit mag manche Vortrefflichkeit liegen. Aber es gibt dabei auch Begrenztheit.

Wenn es auch nicht ganz dem logischen Ablauf entspricht, so ist dies dennoch ein günstiger Zeitpunkt, auf die angeborene Schwäche eines Systems hinzuweisen, das ein sogenanntes kollegiales Urteil vorschreibt, dem gegenüber es keinen öffentlichen Widerspruch gibt. Gewöhnlich werden Ehefälle durch Stimmenmehrheit des Richterkollegiums entschieden. Genaugenommen aber gibt es nur individuelle Urteile. Es gibt kein kollektives Urteil. Das Kollegium kann natürlich durch Mehrheitsvotum entscheiden, welches der verschiedenen Urteile, wenn diese einander widersprechen, den Parteien und der Gemeinschaft auferlegt werden soll. Solch ein Verfahren kann wünschenswert und annehmbar sein, vorausgesetzt, man weiß wofür es ist. Es ist dies eine pragmatische Maßnahme. Da verschiedene Entscheidungen nicht eine einzige gesetzliche Regel ergeben können, wählt die Mehrheit eine aus. Aber kein Urteil ist schon dadurch besser, weil es von einer Mehrheit von Menschen akzeptiert wird. Darum ist folgerichtig eine Mehrheit noch keine Garantie für Wahrheit oder Gerechtigkeit. Es sollte darum auch die Meinung der Minderheit das Recht haben, von den anderen Mitgliedern der juristischen Profession und von der Öffentlichkeit insgesamt gehört zu werden. Einen Richter zum Schweigen zu verurteilen, weil er mit seinen Kollegen nicht einer Meinung ist, heißt eine mögliche Entwicklung ersticken und heißt jedenfalls, einen Menschen zum Schweigen verurteilen, der ein Recht haben sollte zu sprechen wie seine Kollegen auch.

3. Wir nähern uns dem zentralen Thema: der Natur des Gerichtsurteils. Wenn wir zunächst feststellen, welche Fragen Richter nicht beantworten müssen, haben wir es später leichter, den Wert des schließlichen Urteils zu beurteilen.

Das Gericht ist durch das Kirchenrecht nicht verpflichtet, etwas über die ontologische Existenz eines Sakraments auszusagen. Mit anderen Worten,

ein Gericht braucht nicht zu sagen, ob vor Gott ein Ehevertrag geschlossen worden ist oder nicht. Das ist Gott allein bekannt.

Auch kann man vom Gericht nicht verlangen, daß es aus einem Wissen von unangreifbarer und absoluter Sicherheit spricht. Bei der Sammlung von Beweisen ist keine übermenschliche Anstrengung gefordert. Von den Richtern wird vernünftige Ausbildung und Befähigung erwartet. Von den Gerichten kann aber nicht erwartet werden, daß sie außerhalb des gewöhnlichen menschlichen Kontextes operieren.

Das Kirchenrecht erwartet positiv vom Gericht, daß es vorsichtige Aussagen darüber macht, ob das Gewicht der Beweise ausreicht, die allgemeine Sicherheit über den Bestand eines Ehebandes aufgrund eines öffentlich geschlossenen Ehevertrags zu widerrufen. Das Urteil konzentriert sich nicht so sehr auf den Vertrag selbst, sondern die ihn umgebende Evidenz: es stellt entweder fest, daß der Augenschein ausreicht, um die Nichtigkeit des Vertrags zu beweisen, «constat de nullitate», oder daß er dafür nicht ausreicht, «non constat de nullitate». Die Frage der Gültigkeit der Ehe vor Gott wird nicht berührt. Eine absolute Erklärung, die eine Wiederaufnahme des Falles verbieten würde, wird nicht abgegeben.

Das klassische Kanonische Recht spricht von einer moralischen Sicherheit, die für eine Nichtigkeitserklärung nötig sei. Wer in der Tradition des angelsächsischen Common Law steht, würde es eher vorziehen, vom Übergewicht einer Evidenz zu sprechen. Die Idee der Präponderanz ist in der Rechtswissenschaft fest verwurzelt. Sie ist nicht soweit entfernt von der moralischen Sicherheit. Wenn zwar Evidenz bestünde, daß ein Ehevertrag geschlossen worden ist, andererseits aber eine überwiegende Evidenz dafür spricht, daß der Ehevertrag null und nichtig ist, würde jedenfalls kein verantwortungsbewußter Richter gegen die gehäuften Evidenzgründe für das Gegenteil, welche die Gründe für die Gültigkeit aufwiegen, auf der Geltendmachung des scheinbar gültigen Aktes bestehen.

4. Das Urteil des Gerichtes in einem Ehefall könnte als Ausspruch darüber beschrieben werden, ob ein kleiner Abschnitt der menschlichen Geschichte bleiben soll, wie man ihn kennt, oder ob er wiederholt werden soll. Der kleine Abschnitt der Geschichte ist das Zustandekommen des Ehebandes. Die Prima-facie-Evidenz zeigt an, daß der Austausch bindender Versprechen stattgefunden hat. Da sich aber Zweifel an der Bedeutung alles

dessen ergeben haben, wird der Fall vor Gericht gebracht. Wenn das Gericht nichts an der bekannten Geschichte ändern will, erklärt es: «Non constat de nullitate». Wenn es zu dem Schluß kommt, daß die Geschichte von vorn anfangen muß, da überzeugende Gründe dafür sprechen, daß keine christliche Ehe zustande gekommen ist, stellt es fest: «Constat de nullitate».

Wie alle Urteile über Vergangenes beruht auch das Urteil des Gerichtes auf äußerer Information, auf innerem Verständnis und auf Rationalität. Es kann aus mancherlei Gründen Gegenstand einer Revision werden, wenn dies nötig wird. Es kann revidiert werden, wenn gezeigt werden kann, daß einige wichtige und relevante Daten den Richtern nicht bekannt waren. Die Möglichkeit, neue Beweise vorzubringen, bleibt offen. Es kann revidiert werden, wenn gezeigt werden kann, daß die Einsicht der Richter in die Beweise hinfällig ist, weil sie nicht alle bekannten Fakten berücksichtigt oder nicht existierende Fakten annimmt oder mit dem Rechtssystem nicht vereinbar ist, das sie anzuwenden hatten. Es kann revidiert werden, wenn sich zeigt, daß das abschließende Urteil wichtige Fragen ungelöst läßt.

Die Natur des Urteils kann darum so beschrieben werden: ein hoch einzuschätzendes, aber fehlbares menschliches Urteil, das zur Rechtsgrundlage für einen bestimmten Fall wird. Es ist hoch einzuschätzen, weil es vieler Anstrengungen bis zu seiner Formulierung bedurfte. Es hat Autorität, weil es von einem offiziellen Organ der Kirche kommt. Es hat jedoch auch inhärente Grenzen. Es kann wahr, aber auch falsch sein: es kann sich auf Tatsachenirrtum oder auf Gesetzesirrtum gründen. Es kann das Ergebnis der besten kritischen Intelligenz von Richtern sein. Es kann jedoch auch sein, daß es einer kritischen Prüfung nicht standhält. Auf alle Fälle ist es ein fehlbares menschliches Urteil, zu dem man auf gewöhnlichem Weg gekommen ist. Mag es sein wie immer, das Urteil spielt im Leben der Gemeinschaft und der betroffenen Parteien eine wichtige Rolle.

5. Wie jede andere Gemeinschaft braucht auch die christliche Gemeinschaft in ihrem Leben eine gute Ordnung. Es ist gerade die Aufgabe des Gerichtsurteils, diese gute Ordnung aufrecht zu erhalten, entweder durch die Verfügung, daß die Rechte und Pflichten, die durch einen Ehevertrag begründet wurden, aufrecht bleiben sollen oder durch den Spruch, daß eine solche Rechte- und Pflichten-Situation als nicht existent betrachtet werden soll.

Ehe wir weitergehen, sollten wir uns in Erinnerung rufen, daß die christliche Gemeinschaft eine religiöse ist, die in erster Linie mit der heiligen Dimension des Lebens zu tun hat, selbst wenn sie ihre Aufmerksamkeit auf zeitliche Probleme richtet. Das Urteil des Ehegerichts ist auf diese Gemeinschaft ausgerichtet. Es entscheidet über Rechte und Pflichten in einem religiösen Zusammenhang. Die Tatsache, daß ein Urteil über die Existenz eines Ehevertrags zeitliche Auswirkungen haben kann und oft auch hat, soll uns dabei nicht irritieren. Es bleibt dennoch vor allem religiös.

Die Folgerung aus der Wahrheit, daß das Gerichtsurteil eine religiöse Rolle spielt, ist weitreichend. Das Gericht ist nicht dafür da, über Rechte und Pflichten in der modernen pluralistischen Gesellschaft zu befinden. Seine Entscheidungen richten sich an die Gemeinschaft der Christen.

Die katholische Theologie über das Verhältnis von Kirche und Staat hat sich tatsächlich stark gewandelt. Die Sphäre des Heiligen und des Säkularen wird besser verstanden, und die Folgerungen aus diesem neuen Verständnis werden mehr und mehr deutlich. Oft hatte früher in verschiedenen Ländern das kirchliche Urteil ausschlaggebende zivile Bedeutung, die soweit ging, daß der Staat die ausschließliche Zuständigkeit kirchlicher Gerichte in allen Eheangelegenheiten anerkannte. So hatten die Gerichte der Kirche die ausschließliche Jurisdiktion in Ehesachen von Gläubigen und Ungläubigen, d. h. von wirklichen und von bloß nominellen Katholiken. Diese Situation blieb auf die Entwicklung des Kanonischen Rechts nicht ohne Einfluß. Da man auf keinem anderen Weg eine Nichtigkeitserklärung oder Scheidung mit dem Recht der Wiederverheiratung erlangen konnte, wurden die kirchlichen Gerichte mit Anträgen überschwemmt, die nicht aus Gewissensgründen gestellt wurden, sondern um die gesetzliche Freiheit von einer Bindung zu erlangen, die entweder unerträglich oder für die Parteien einfach unbequem geworden war, die an die Unauflöslichkeit nicht glaubten und sie schon gar nicht praktizieren wollten. Es war der verstoßene Versuch von Menschen, die religiösen Gerichte für nichtheilige, ganz und gar diesseitige, zeitweise auch zynische Zwecke zu gebrauchen, von Menschen ohne christlichen Glauben, oder wenn sie schon den Glauben hatten, so hatten sie jedenfalls nicht die Absicht, sich von ihm leiten zu lassen.

Die Gerichte der Kirche wappneten sich schrittweise gegen die Gefahr, in ein Instrument des Betruges umgewandelt zu werden. Die Vorschriften über die Zulässigkeit von Beweisen wurden eingengt, das Zeugnis der Parteien wurde verdächtig. Die Absicherungen wurden immer mehr, während das Verfahren in einem unvernünftigen Ausmaß zeitraubend wurde. Zivile Bedürfnisse bestimmten die Arbeit der Gerichte.

Heute ist die Situation in vielen Ländern anders. Es kann nicht nur jedermann ohne den Segen der Kirche heiraten, es kann auch jeder mit dem Segen der Gesellschaft geschieden werden. Wenn die kirchliche Eheschließung auch vom Staat anerkannt wird, so werden doch andererseits kirchliche Nichtigkeitserklärungen von ihm ignoriert. Es besteht eine De-facto-Trennung von Kirche und Staat. Das Ergebnis ist eine Art Reinigungsprozeß. Die große Mehrheit derer, die ihren Fall vor ein kirchliches Gericht bringen, tun es, um Frieden für ihr Gewissen und mit Gott zu finden. Sie wollen niemanden betrügen. Würden sie es tun, würden sie nicht den Frieden finden, den sie suchen. Wenn auch die Gefahr des Selbstbetrugs für sie besteht, so sollten sie dennoch vom Gericht mit Vertrauen und Respekt behandelt werden.

Daraus folgt, daß unser geltendes Prozeßrecht der Reform bedarf. Der Vorgang des Entstehens eines neuen Gleichgewichts zwischen Kirche und Staat sollte auf diesem speziellen Sektor zu Konsequenzen führen. Da es die Absicht des Gerichts ist, ein religiöses Urteil zu fällen, und zwar für eine religiöse Gemeinschaft, sollte auf viele der bestehenden Absicherungen verzichtet werden.

Es ist uns klar, daß eine solche Reform dem gelegentlichen Mißbrauch Tür und Tor öffnet, aber es wäre unfair, wegen der wenigen, die betrügen wollen, die große Mehrheit zu bestrafen, die den Frieden mit Gott sucht. Die Parteien sollten darauf aufmerksam gemacht werden, daß Gott nicht betrogen werden kann und daß ein Urteil, das auf Lügen und Betrug gründet, ihnen nichts nützt. Davon abgesehen aber ist es nicht Aufgabe der Kirche, das narrensicherste juristische System zu erfinden. Dies verlangt weder das göttliche Recht noch die menschliche Klugheit.

Eine Bewertung und einige Vorschläge

Wenn wir zur theologischen Bewertung der Ehegerichte kommen, erhebt sich spontan die erste Frage. Gibt es eine Rechtfertigung für die Existenz dieser Gerichte? Unsere Antwort ist vorsichtig

positiv. Die Gemeinschaft der Christen empfand im Lauf der Geschichte die Notwendigkeit, offiziell über Zweifel am Bestand eines Ehebandes zu befinden. Und da das Sakrament der Ehe öffentlich gespendet wird, da es dauernde gemeinschaftliche Dimension hat, ist die Schaffung eines offiziellen Organs, das über diese Frage urteilen soll, ein Akt praktischer Weisheit. Es widerspricht keinem Grundsatz der Theologie. Diese positive Antwort sollte jedoch nicht als eine Billigung jeden Schritts in den Verfahren unserer Gerichte ausgelegt werden. Innerhalb der grundlegenden Struktur muß vieles reformiert werden.

Wir erkennen keine ernsthaften theologischen Einwände gegen das gewöhnlich widersprüchliche System, nach dem die beiden Seiten der Frage getrennt abgehandelt werden und die Antwort letztlich von einem aufmerksamen und unparteiischen Richter oder Richterkollegium gegeben wird. Es ist einfach nur eine gesunde menschliche Weise, Zweifel über Rechte und Pflichten auszuräumen.

Aber Vorsicht ist notwendig. Um den religiösen Charakter des Gerichts zu erhalten, sollten seine Verfahrensweisen den ehrlichen Gläubigen vor Augen haben und nicht den unehrlichen, der bereit ist, falsch zu schwören. Die Religiosität muß mit der Gewährung von ausreichendem Vertrauen und Respekt gegenüber den Parteien beginnen. Die Folgerungen sind weitreichend: sie würden unser Beweisrecht vom Anfang bis zum Ende betreffen. Es ist hier nicht der Platz, um auf Details und technische Einzelheiten einzugehen, aber schon einige wenige Beispiele können das Ausmaß der möglichen Reform verdeutlichen: das Verfahren könnte viel einfacher sein, unnötige Berufungen könnten wegfallen, dem Wort der interessierten Parteien könnte mehr Gewicht verliehen werden und so fort.

Die gegenwärtige Komplexität der Verfahrensvorschriften wird von einem anderen Grundsatz von theologischer Herkunft beeinflußt. Mitunter suchen die Gerichte eine mehr als vernünftige Sicherheit, denn ein Fehler könnte der Heiligkeit eines Ehevertrages Abbruch tun. Ihre Maxime ist: «Ne injuria sit sacramento», gegenüber dem Sakrament sollte jede Ungerechtigkeit vermieden werden. Dieses Prinzip bedarf dringend einer kritischen Neubewertung. Was heißt denn überhaupt «dem Sakrament Unrecht tun»? Ein Sakrament ist weniger als ein Mensch, auch wenn es mehr ist als eine bloße Sache, «res», wie unsere kanonistischen Ahnen dies zu klassifizieren pflegten.

Sei es wie es sei, Unrecht kann nur einem Menschen getan werden, weil nämlich nur ein Mensch Rechte haben kann, nicht aber Sachen. Das Prinzip sollte daher so lauten: «Ne injuria fit personae». Diese neue Lesart würde, sobald sie anerkannt ist, die Einstellung des Gerichts verändern. Es würde sich nicht auf eine unvernünftig lange Beweissuche einlassen und es würde die Entscheidung nicht Monate und Jahre hinauszögern, um dem Sakrament nicht unrecht zu tun. Es würde vielmehr sein Verfahren beschleunigen, um Unrecht gegenüber Menschen zu vermeiden, die allen Sakramenten ihre Bedeutung geben und die begierig auf eine Entscheidung warten.

Innerhalb des gültigen Rahmens der Gerichte sind tatsächlich wichtige Reformen möglich. Aber wir gehen darüber hinaus und schlagen neue Instrumente anstelle der Gerichte vor, die denen helfen sollen, deren Ehevertrag fraglich ist. Das alte römische Wort «summum jus, summa iniuria» hat bleibende Bedeutung. Zuzeiten kann auch in der Kirche die Treue zum Buchstaben des Gesetzes zu Ungerechtigkeiten führen. Das mittelalterliche Kanonische Recht löste diese Probleme durch die Gerichte des Gewissens. Diese Gerichte brachten eine neue Weise der Verwaltung der Gerechtigkeit durch die Überlegung der Billigkeit hervor. Die Richter erhielten weitgehende Entscheidungsgewalt, die ihnen passend erscheinenden Beweise zu sammeln und nach ihrem Gewissen Recht zu sprechen. Eine ähnliche Struktur gibt es heute innerhalb der Heiligen Pönitentiarie, die ermächtigt ist, die Beweise in uneingeschränkter Weise zu führen und ein Urteil hauptsächlich für den Gewissensbereich zu sprechen, gelegentlich auch mit einigen öffentlichen Auswirkungen.

Ehefälle, die nicht nach dem Gesetz entschieden werden können, sollten so entschieden werden. Aber es wird immer Fälle geben, in denen die Anwendung des Gesetzes zu Ungerechtigkeit führt, denn kein gesetzliches System kann jemals alle Launen und Wechselfälle unserer menschlichen Natur berücksichtigen. Könnte die Kirche nicht eine alte Tradition wiederbeleben und ausweiten und Gerichte des Gewissens einrichten, die Fälle behandeln sollen, die nicht im Rahmen der bestehenden Gesetze liegen? Solche Gerichte könnten locker strukturierte juristische Organe sein, die über die Gültigkeit einer Ehe entscheiden, zwar an Gesetze hinsichtlich dessen gebunden, was die Gültigkeit ausmacht, jedoch in der Würdigung der Beweise mit weitgehender Freiheit ausgestattet. Um ihr richtiges Funktionieren zu sichern,

müßten einige Voraussetzungen gegeben sein. Die eine wäre die, daß ehe jemand Billigkeit fordert, das normale gesetzliche Verfahren ausgeschöpft worden sein muß. Eine andere besteht darin, daß beide Parteien damit einverstanden sind, ihren Fall dem Gericht des Gewissens vorzutragen und seine Entscheidung anzunehmen. Wenn ein Partner dies nicht will, so wäre es für jeden schwierig, einen solchen Fall zu beurteilen und praktisch unmöglich für das Gericht, sein Urteil zu fällen. Die Mitglieder dieses Gerichts müßten nicht nur juristische Fachleute sein. Auch andere qualifizierte Persönlichkeiten könnten mitwirken.

Die sogenannten Entscheidungen vor dem Forum internum sind jenseits der Reichweite jedes gesetzlichen Systems. Sie können nicht nur nicht vermieden werden, sie sind sogar nötig. Kein menschliches Genie kann ein so perfektes gesetzliches System schaffen, daß es in allen Details mit einer inneren Wirklichkeit, die Gott allein kennt, übereinstimmt. Darum wird es immer Fälle geben, die völlig außerhalb des Rahmens des Gesetzes bleiben, aber aus Gewissensgründen eine Entscheidung verlangen. Diese Entscheidung fällt nicht auf der Ebene der Gemeinschaft. Es betrifft die Beziehung des Menschen zu Gott. Solche Entscheidungen aber bleiben letztlich dem Beichtvater vorbehalten, der aber in den meisten Fällen einer Hilfe bedürfte. Solche Hilfe kann durch Beratung gegeben werden, durch Veröffentlichungen und auf viele andere Weisen. Es liegt im Aufgabenbereich des Bischofs, solche innere Gewissensprobleme zu erkennen und für ihre Lösung Richtlinien bereit zu halten. Aber auch die christliche Gemeinschaft braucht Information und Bildung. Im allgemeinen müßten unsere Gläubigen die Probleme entdecken und die angebotenen Lösungsmöglichkeiten kennen lernen. In einigen besonderen Fällen muss der örtlichen Gemeinde mitgeteilt werden, daß bestimmten Leuten ein verantwortlicher Rat gegeben worden ist und sie daher ein Recht haben, die Sakramente zu empfangen. Das präjudiziert in keiner Weise irgendeine christliche Lehre über die Unauflöslichkeit der Ehe. Es anerkennt bloss, daß Gottes Wege unsere Gesetze überschreiten.

Wir haben versucht, von den theologischen Quellen her einiges Licht auf die gesetzlichen Aspekte der Ehegerichte zu werfen. Solch ein Versuch ist nur ein kleiner Schritt auf die grössere Einheit von Theorie und Praxis zu, von Lehre und Glauben und Kanonischem Recht. Es bleibt noch viel zu tun. Aber die Notwendigkeit ist erkannt,

und innerhalb der Kirche ist die Arbeit ingang gekommen. Es kann durchaus sein, daß wir uns an der Schwelle eines neuen Goldenen Zeitalters des Kanonischen Rechts befinden.

Übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

LADISLAS ORSY

geboren am 30. Juli 1921 in Ungarn, Jesuit, 1951 zum Priester geweiht. Er studierte in Rom Philosophie und kanonisches Recht, in Löwen Theologie und in Oxford bürgerliches Recht, dozierte an der Gregoriana während sechs Jahren kanonisches Recht, war Gastprofessor an der Universität von Amerika und Boston College, ist Professor für Pastoraltheologie an der Fordham Universität. Er hielt zahlreiche Vorträge in Europa und Amerika, veröffentlichte über sechzig Artikel sowie zwei Bücher: *Open to the Spirit: Religious life after Vatican II* (Washington 1968), *The Lord of Confusion* (New Jersey 1970).

William Basset

Die Rolle des Ortsbischofs für das Sakrament der Ehe

Die derzeit herrschende Zentralisierung des Verfahrensrechtes sowie der grundlegenden Autorität in Sachen des Ehesakramentes durch die päpstliche Kurie hat in der katholischen Kirche zu einer ausgesprochenen Verarmung der Amtsbefugnisse des Bischofs geführt. Ein neues kirchliches Eherecht müßte daher das hier verloren gegangene Gleichgewicht wiederherstellen. Die Erneuerung des Kirchenrechtes sollte also darauf ausgerichtet werden, daß der pastorale und sakramentale Dienst der Bischöfe in umfassender Weise wiederbelebt wird. Die Entscheidungen, durch welche die ekklesiologische Neuorientierung in der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils und die von ihm angebahnte Aufwertung des Bischofsamtes in den Ortskirchen in die Praxis umgesetzt werden müßten, stehen bisher noch aus. Die in der vorkonziliaren kanonistischen Theorie enthaltenen Hindernisse gegen eine vollständige Dezentralisierung der bisher noch ausschließlich von den Behörden der römischen Kurie ausgeübten Kompetenzen wurden mit der Ekklesiologie des Zweiten Vatikan Konzils aus dem Wege geräumt. Eine solche Entwicklung in Richtung auf die Wiederherstellung des umfassenden Auftrags des Bischofs, inmitten seines Volkes für dessen Heiligung zu wirken, muß die grundlegende Voraussetzung für eine Neustrukturierung der pastoralen Dienste in der katholischen Kirche werden.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts haben zahlreiche Bischofskonferenzen den Heiligen Stuhl um die Einräumung weiterreichender Vollmachten für die Bischöfe bei der Entscheidung in Ehefällen ersucht. Diese Ansuchen wurden weithin mit pastoralen Motiven begründet. In einigen Fällen stützten sie sich auf die Theorie einer Delegation von Vollmacht durch den Papst. Zweifellos wäre es ja auch schon vom praktischen Standpunkt her gesehen viel günstiger, Ehefälle auf Ortsebene zu regeln, statt Jahr für Jahr die Akten von vielen tausend Fällen nach Rom zu schicken. Jetzt aber, nach dem Konzil, sind noch viel zwingendere ekklesiologische Gründe hinzugekommen, welche diese Forderungen stützen können: vor allem die Begründung aus der Notwendigkeit, das bischöfliche Amt aufzuwerten. Derartige Begründungen ergänzen nicht nur eine Argumentation aufgrund pastoraler Klugheit, sondern führen auch aus den Engpässen der alten Problematik um das Institut der Delegation heraus.

Entsprechend der Lehre des Zweiten Vatikan Konzils liegen Zuständigkeit und Verantwortung für die Sorge um das geistliche Wohl individueller Personen in den Ortskirchen *jure divino* in erster Linie bei den jeweiligen Ortsbischöfen. Danach ist ganz allgemein der Grundsatz zu beachten, daß es nicht zur Aufgabe des päpstlichen Amtes gehört, sich mit ausdrücklicher und unmittelbarer Seelsorgstätigkeit für Personen in Diözesen außerhalb von Rom selbst zu befassen. Dabei müssen wir freilich das traditionelle Recht der Berufung an den Heiligen Stuhl (CIC, can. 1569) sowie dessen leitende Funktion bei kollegialen Entscheidungen unangetastet lassen. Die Behauptung jedoch, daß der Heilige Stuhl – und zwar genauerhin der Papst streng persönlich – über eine besondere Vollmacht für die Auflösung bestimmter Kategorien von Ehen verfüge, ist theologisch nicht abgesichert. Überdies ist ein päpstliches Recht, das für Fälle,